

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

105

Gesetz: ZPO §§ 160 Abs. 2 Nr. 3, 161, 162, 163 a, § 272 b  
Abs. 2 Ziff. 2; § 295; §§ 551 Nr. 7, 552; BGB  
§§ 119 Abs. 2, 121 Abs. 1 Satz 2, §§ 123, 124 Abs. 1

## Leitsätze:

1. Wird das Urteil eines Berufungsgerichts erst 3 1/2 Monate nach seiner Verkündung in vollständiger Form schriftlich niedergelegt, so ist das kein absoluter Revisionsgrund im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO.
2. Eine in Kurzschrift festgehaltene Zeugenvernehmung, die weder vorgelesen und genehmigt noch unverzüglich vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben, in gewöhnliche Schrift übertragen und dem Protokoll als Anlage beigelegt worden ist, verstößt derart gegen die Vorschriften in § 163 a ZPO, daß ein Urteil, welches die Zeugenaussagen verwertet, auf diesen Verfahrensmängeln beruht.
3. Diese Mängel können durch Wiedergabe der Zeugenaussagen im Urteil nach § 161 ZPO jedenfalls dann nicht geheilt werden, wenn die Wiedergabe zwar zusammenhängend, aber nicht vollständig ist.

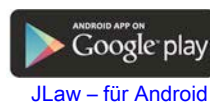
Aktenzeichen: 2 AZR 132/63

Urteil des BAG vom 22. August 1963

LAG Mainz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Verkündet  
am 22. August 1963  
gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Kottenhahn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 22. November 1962 – 2 Sa 68/62 – und das ihm zugrunde liegende Verfahren im Termin am 22. November 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Mainz zurückverwiesen.

Gerichtskosten werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Bei der im Jahre 1909 geborenen Klägerin wurde im Durchgangslager O bei W, in dem sie sich im Frühjahr 1956 als Flüchtling aufhielt, durch ärztliche Untersuchung festgestellt, daß sie Typhusbazillen ausschied. Das meldete die Lagerleitung dem Gesundheitsamt in W, das daraufhin die Klägerin in seine Fürsorge nahm. Die Klägerin erhielt ein vom Bundesgesundheitsamt herausgegebenes "Merkblatt für Bazillenausscheider bei Typhus und Paratyphus" mit eingehenden Verhaltensvorschriften. Das Gesundheitsamt W sorgte auch dafür, daß sie eine angemessene Wohnung in W bekam.

Im Juli 1956 trat die Klägerin als Maschinenbuchhalterin in den Dienst der beklagten Ortskrankenkasse, ohne ihr mitzuteilen, daß sie "Bazillenausscheiderin" sei. Davon erhielt die Beklagte erst im Januar 1962 Kenntnis, nachdem die Klägerin einer Aufforderung des Gesundheitsamtes vom 5. Januar 1962 zum Erscheinen zwecks Gesundheitskontrolle nicht Folge geleistet hatte, weil sie angeblich krank war. Aus Besorgnis der Ansteckungsgefahr suspendierte die Beklagte die Klägerin vom Dienst. Durch Verfügung vom 12. Februar 1962 teilte das Stadtpolizeiamt in W der Beklagten mit, gegen die Weiterbeschäftigung der Klägerin als Verwaltungsangestellte sei nichts einzuwenden, wenn für sie eine eigene Toilette zur Verfügung stehe, die ausschließlich von ihr benutzt werde. Gleichzeitig ordnete das Stadtpolizeiamt die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse an, weil dies zur Gefahrenabwehr erforderlich sei. Die Beklagte schrieb der Klägerin unter dem 13. Februar 1962 wie folgt:

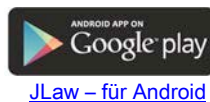
"Sehr geehrte Frau E

Der auch Ihnen bekannte Vorgang im Zusammenhang mit Ihrem Gesundheitszustand veranlaßt uns, Ihr Dienstverhältnis gemäß § 54 des BAT für den öffentlichen Dienst, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu lösen."

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat am 28. Februar 1962 auf Feststellung geklagt, daß ihr Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Die Beklagte hat ihren Klageabweisungsantrag damit gerechtfertigt, wichtige Kündigungsgründe seien im Hinblick auf die große Ansteckungsgefahr für Bedienstete und Publikum darin zu erblicken, daß die Klägerin die Beklagte jahrelang in Unkenntnis ihres Zustandes gelassen habe und daß sie den Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht gefolgt sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung von zwei Zeugen die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat ihren Klageabweisungsantrag im Berufungsverfahren ausdrücklich auch auf eine angeblich in dem Kündigungsschreiben enthaltene Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft der Klägerin gestützt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Sie rügt sowohl Verletzung des materiellen Rechts als auch Verletzung von Verfahrensvorschriften. Unter anderem macht sie Mängel des Protokolls des Landesarbeitsgerichts vom 22. November 1962 geltend. Deswegen sind durch Verfügung vom 26. Juni 1963 Auskünfte des Vorsitzenden und der Protokollführerin vom 25. und 24. Juli 1963 über die Art des Zustandekommens dieses Protokolls eingeholt worden, die Gegenstand der Revisionsverhandlung waren.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Die Revision rügt in erster Linie, daß das am 22. November 1962 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts den Parteien erst am 6. März 1963, also erst dreieinhalb Monate nach seiner Verkündung, in vollständiger Form zugestellt worden ist. Die Ursache dieser ungewöhnlichen Verzögerung lag, wie aus einer gerichtlichen Verfügung vom 7. Februar 1963 zu entnehmen



- 4 -

ist, zum Teil darin, daß der zur schriftlichen Begründung des Urteils berufene Gerichtsvorsitzende längere Zeit erkrankt war. Während die Klägerin in ihrer schriftlichen Revisionsbegründung im Anschluß an BAG 2, 194 und BAG 4, 81 vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, vorgetragen hatte, daß ihr durch die Verzögerung die Möglichkeit genommen worden sei, rechtzeitig (vgl. § 320 Abs. 2 ZPO) erhebliche Berichtigungen des Urteilstatbestandes zu beantragen, sie also insoweit einen relativen Verfahrensmangel beanstandet hat, hat sie in der mündlichen Revisionsverhandlung vor allem das Bestehen eines absoluten Revisionsgrundes hervorgehoben. Sie meint, eine Urteilsbegründung, die erst monatelang nach der Urteilsverkündung verfaßt und von den mitwirkenden Richtern unterschrieben werde, biete wegen der Unvollkommenheit des menschlichen Gedächtnisses nicht mehr die Gewähr dafür, daß das Ergebnis der Verhandlung und Beratung zuverlässig verwertet ist. Deshalb müsse eine derart verspätete Begründung dem gänzlichen Fehlen einer solchen im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO gleich erachtet werden.

Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar hat der Bundesgerichtshof in BGHZ 7, 155 entschieden, daß ein Fall des § 551 Nr. 7 ZPO auch dann gegeben ist, wenn ein bereits mit der Revision angefochtenes Urteil fünf Monate nach seiner Verkündung noch nicht in vollständiger Form vorliegt. Diese Entscheidung stützt sich aber allein auf die Vorschrift des § 552 ZPO, wonach die Revisionsfrist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils beginnt. Liegen in diesem Zeitpunkt die Entscheidungsgründe noch nicht vor, dann kann man allerdings sagen, daß sie insofern gänzlich fehlen, als sie in dem für die Revisionsbegründung gesetzlich vorgesehenen Zeitraum noch nicht vorhanden sind. Dem davon ganz verschiedenen Gedankengang der Revision muß jedoch entgegengehalten werden, daß die Reichweite des menschlichen Gedächtnisses kein geeigneter Maßstab ist, um die vorhandenen Entscheidungsgründe als so gut wie nicht vorhanden abzuwerten. Das geht schon deshalb nicht, weil die Erinnerungsfähigkeit individuell verschieden ist. Außerdem ist zu bedenken, daß auch aus anderen Gründen

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



eine erst sehr spät zustandegekommene Urteilsbegründung ebenso zuverlässig und genau sein kann wie eine rechtzeitige (§ 60 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 64 Abs. 3 ArbGG), z.B. dann, wenn sie sich auf eine Erfassung der Aussagen und etwaiger sonstiger Vorgänge stützt. Schließlich pflegt der Richter die Gedankenführung der beratenen Entscheidung länger im Gedächtnis zu behalten, und im Kollegialgericht besteht zudem noch eine wirksame Gegenkontrolle, die auch dann gegeben ist, wenn, wie beim landesarbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren, außer dem berufsrichterlichen Vorsitzenden noch zwei weitere nichtberufsrichterliche Beisitzer mitwirken (BAG 4, 81 827).

Hiernach ist die Verzögerung des schriftlichen Urteils kein absoluter Revisionsgrund. Ob sie hier im Sinne von BAG 2, 194 und BAG 4, 81 ein relativer Revisionsgrund ist, braucht nicht geprüft zu werden, weil das angefochtene Urteil jedenfalls auf einem anderen Verfahrensmangel beruht und deshalb ohnedies aufgehoben werden muß.

II. Bevor auf diesen Mangel einzugehen ist, der sich selbst nur auf die Frage der Wirksamkeit der fristlosen Entlassung der Klägerin bezieht, muß aber geprüft werden, ob sich das Urteil davon unabhängig wegen begründeter Anfechtung des Arbeitsvertrages der Klägerin halten läßt.

Das ist nicht der Fall. Zwar können nach herrschender Ansicht und nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Arbeitsverträge wegen Irrtums und arglistiger Täuschung nach §§ 119, 123 BGB angefochten werden, wenn auch nur mit Wirkung für die Zukunft (vgl. BAG 5, 159 = AP Nr. 2 zu § 123 BGB; BAG AP Nr. 15 <sup>zu</sup> § 123 BGB). Hier fehlt es aber schon an einer Anfechtungserklärung, die im Falle des Irrtums unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), im Falle der arglistigen Täuschung binnen Jahresfrist (§ 124 Abs. 1 BGB) abgegeben werden muß.

Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht hat die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag nur mit einer Wirksamkeit der fristlosen Kündigung begründet, aber eine Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen der unstreitigen Tatsache, daß ihr die Eigenschaft der Klägerin als Bazillenausscheiderin bei Vertragsabschluß nicht



- 6 -

bekannt war, nicht weiter erklärt. Ob in dem Vortrag des Schriftsatzes vom 3. April 1962, auf dessen erster Seite die Beklagte sich u.a. der Worte des § 119 Abs. 2 bedient, eine Anfechtung wegen Irrtums liegt, kann dahingestellt bleiben. Denn diese Anfechtung wäre nicht mehr "unverzüglich", nachdem die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag von dem Zustand der Klägerin bereits Ende Januar 1962 Kenntnis erlangt hatte. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte keine Anfechtung erklärt, sondern lediglich geltend gemacht (Schriftsatz vom 10. Mai 1962 S. 6 unten), bereits in dem Kündigungsschreiben vom 13. Februar 1962 sei eine Anfechtung wegen Irrtums enthalten. Dies ist jedoch nach dem Wortlaut des Kündigungsschreibens ausgeschlossen. Es enthält weder eine Erklärung, die als Ausdruck des Willens einer Anfechtung aufgefaßt werden könnte, noch die Angabe eines Anfechtungsgrundes, sondern beschränkt sich darauf, das "Dienstverhältnis gemäß § 54 des BAT für den öffentlichen Dienst, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu lösen". Das ist eindeutig eine fristlose Kündigung und nur eine solche, aber keine Anfechtung. Auf die übrigens nicht ohne weiteres zu bejahende Frage, ob die Beklagte, wenn sie die Eigenschaft der Klägerin als Bazillenausscheiderin gekannt hätte, bei verständiger Würdigung der Sachlage von einer Einstellung der Klägerin abgesehen hätte, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

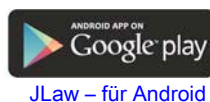
III. Es kommt deshalb darauf an, ob die fristlose Kündigung rechtswirksam, d.h. durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt war.

Das nimmt das angefochtene Urteil an, jedoch mit rechtlich nicht einwandfreier Begründung. Es stützt seine Feststellungen, daß die Klägerin verantwortungslos die ihr auferlegten Vorsichtsmaßnahmen gegen Übertragung der von ihr ausgeschiedenen Typhusbazillen außerhalb des Betriebes unvollkommen und innerhalb des Betriebes so gut wie gar nicht beachtet habe, auf das Ergebnis der von ihm veranstalteten Beweisaufnahme, d.h. auf die Aussagen der beiden Zeugen M und M, die

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



in dem gerichtlichen Protokoll vom 22. November 1962 niedergelegt sind. Das Zustandekommen dieses Protokolls rügt die Revision mit einem durchgreifenden Verfahrensangriff.

1. Die Revision rügt nämlich, das die Zeugenaussagen enthaltende Protokoll sei nicht, wie nach seiner äußeren Form zu vermuten, während der Verhandlung mit der Schreibmaschine geschrieben, sondern von Anfang bis zu Ende von der Urkundsbeamtin in Kurzschrift aufgenommen worden. Die über das Zustandekommen des Protokolls gemäß § 272 b Abs. 2 Ziff. 2 ZPO eingeholten Auskünfte des Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 272 b ZPO) haben das bestätigt. Danach hat die Urkundsbeamtin den Gang des Verfahrens im wesentlichen und die Zeugenaussagen fast wörtlich in Kurzschrift festgehalten und später in Reinschrift übertragen, wobei sie stilistische Änderungen vorgenommen hat.

Dieses Verfahren entspricht, jedenfalls soweit es sich dabei um die Zeugenaussagen handelt, nicht den gesetzlichen Vorschriften. Es entzieht den Entscheidungsgründen des Urteils die notwendige sichere Grundlage.

Das Protokoll muß hinsichtlich der Zeugenaussagen schon während des Termins tatsächlich vorhanden sein, damit die Zeugenaussagen daraus vorgelesen und genehmigt werden können. Zwar können Zeugenaussagen während der Sitzung nach Lage der Dinge im allgemeinen nur in Kurzschrift aufgenommen werden. Sie sind dann, um der Vorschrift des § 162 ZPO zu genügen, während der Sitzung aus dem Stenogramm vorzulesen. Jedoch müssen sie in einem solchen Fall nach der Beendigung des Termins unverzüglich in gewöhnliche Schrift übertragen und von dem Urkundsbeamten beglaubigt werden. Das Stenogramm muß vom Urkundsbeamten allein unterzeichnet und als Anlage dem Protokoll beigelegt werden (§ 163a ZPO).

An alledem hat es hier gefehlt, obwohl die Einhaltung dieser Vorschriften, die insoweit keine bloßen Ordnungsvorschriften sind, notwendig ist, damit die - von Rechts wegen zu verlesende und zu genehmigende - ursprüngliche Niederschrift der Zeugenaussagen, unabhängig von der Tragweite des menschlichen Gedächtnisses und seiner besonderen Stützung im Kollegialverfahren, erhalten bleibt und jederzeit verwendet werden kann,

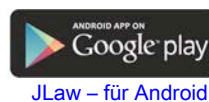


insbesondere im Fall von Berichtigungsanträgen und der Einlegung von Rechtsmitteln. Daß das Stenogramm über die Zeugenaussagen nach Auskunft der Urkundsbeamtin noch vorhanden ist, ändert hieran nichts. Denn es ist weder vorgelesen noch genehmigt noch unverzüglich von der Urkundsbeamtin unterzeichnet und dem Protokoll als Anlage beigelegt worden. Das alles kann jetzt nicht mehr nachgeholt werden.

Unter diesen Umständen braucht auf die selbständig vorgebrachte weitere Rüge, das Protokoll sei nicht vorgelesen und nicht von den Zeugen genehmigt worden, nicht eingegangen zu werden.

2. Allerdings gestattet § 161 ZPO, von einer Feststellung der Zeugenaussagen im Protokoll abzusehen, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. Beide Voraussetzungen waren im Termin vor dem Berufungsgericht am 22. November 1962 gegeben. Die Wiedergabe der Zeugenaussagen im Falle des § 161 ZPO hat grundsätzlich im Urteilstatbestand zu geschehen, kann aber zulässigerweise auch in den Urteilsgründen stehen. Sie muß aber erschöpfend und zusammenhängend sein und darf nicht mit der Beweiswürdigung derart verquickt werden, daß man nicht unterscheiden kann, was alles die Zeugen ausgesagt haben und was davon das Gericht glaubt und bei der Urteilsfindung verwertet hat. Andernfalls wäre die Wiedergabe der Zeugenaussagen im Urteil nicht geeignet, das fehlende Protokoll zu ersetzen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., Anm. 2 zu § 161 mit Nachweisen; vgl. insbesondere RGZ 145, 390 [392 - 394]; RGZ 151, 239 [250, 251]; RGHR 1936 Nr. 1543).

Der Senat neigt zu der Ansicht, daß die beiden Möglichkeiten der Entlastung des Protokolls, nämlich durch Wiedergabe der Zeugenaussagen im Urteil nach § 161 ZPO und durch Aufnahme der Aussagen in Kurzschrift nach § 163 a ZPO dergestalt nebeneinander stehen, daß bei Versagen der einen Möglichkeit die andere bestehen bleibt, d.h. daß bei einem wie hier unzulänglichen Protokoll über die Zeugenaussagen es dem Gericht gestattet bleibt, die Aussagen in der vorstehend dargelegten Form einwand-



frei im Urteil wiederzugeben. Das angefochtene Urteil läßt sich jedoch auch mit dieser zweiten Möglichkeit nicht halten. Es stützt sich zwar auf das Ergebnis der Beweisaufnahme und gibt auch Bekundungen der beiden Zeugen M und M jeweils zusammenhängend wieder. Daß dies nicht im Tatbestand, sondern in den Entscheidungsgründen des Urteils geschieht und dabei in indirekter Rede, schadet nichts. Doch enthält die Wiedergabe der Zeugenaussagen nur solche Umstände, die für die Klägerin belastend sind, die nämlich ihre Nachlässigkeit in der Verfolgung der ihr vom Gesundheitsamt vorgeschriebenen Maßnahmen dartun. Das erweckt bereits einen gewissen Eindruck, daß die Zeugenaussagen im Urteil nicht vollständig wiedergegeben sind. Dieser Eindruck wird bestätigt, wenn man die in dem – wenn auch aus den oben angegebenen Gründen als einwandfreie Wiedergabe des Beweisergebnisses nicht geeigneten – Protokoll vom 22. November 1962 niedergelegten Zeugenaussagen zum Vergleich heranzieht. Sie sind nicht nur umfangreicher als die im Urteil wiedergegebenen Aussagen, sondern enthalten auch Umstände, die zugunsten der Klägerin sprechen. So hat der Zeuge M, der als Gesundheitsaufseher beim Gesundheitsamt in W tätig ist, auch ausgesagt, daß mehrere Untersuchungsbefunde bei der Klägerin negativ ausgefallen sind. Der Zeuge M, Personalratsvorsitzender bei der verklagten Ortskrankenkasse, hat u.a. bekundet, er erinnere sich, daß die Klägerin gesagt habe, sie sei immer vorsichtig gewesen und habe zur Desinfektion (anstatt Kießsolllösung) Sagrotan benutzt. Die hiernach unvollkommene Wiedergabe der Zeugenaussagen kann sich zwanglos daraus erklären, daß der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts bei Abfassung des Urteils von der Annahme ausgegangen ist, das Protokoll über die Zeugenaussagen sei in Ordnung, könne unbedenklich in Bezug genommen werden, und es bedürfe daher keiner vollständigen Wiedergabe der Aussagen im Urteil. Da diese Annahme, wie oben dargelegt, nicht zutrifft, läßt sich das Urteil weder mit Hilfe von § 161 noch mit Hilfe von § 163 a ZPO halten. Denn da das Landesarbeitsgericht sein Urteil wesentlich auf die Zeugenaussagen stützt, beruht es im Sinne von § 549 ZPO auf der Verlet-



zung dieser beiden Vorschriften und des § 160 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO, d.h. auf der unzulänglichen urkundlichen Feststellung der Zeugenaussagen. Die demgegenüber in der Revisionsverhandlung geäußerte Ansicht der Beklagten, das alles könne deshalb nichts schaden, weil die Sache unter dem frischen Eindruck der Zeugenaussagen beraten und das Urteil am gleichen Tage verkündet worden sei, geht fehl. Denn die Revision richtet sich ihrem Wesen nach nicht gegen die mündlich verkündete Urteilsformel und die mündlich verkündeten Entscheidungsgründe, sondern gegen das Urteil in seiner vollständigen schriftlichen Form. Nur diese ist für die revisionsrechtliche Nachprüfung maßgebend. Eine Heilung der dargelegten Verfahrensmängel nach § 295 ZPO kommt nicht in Betracht, weil diese Mängel zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht vorhanden waren.

IV. Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses Gelegenheit hat, die verfahrensrechtlich fehlerhaft beurkundete Beweisaufnahme zu wiederholen und danach neu zu entscheiden. Demgemäß hat sich die Aufhebung nach § 564 Abs. 2 ZPO auch auf das Verfahren im Termin am 22. November 1962 zu erstrecken, soweit es von den Mängeln betroffen ist.

Von der Möglichkeit der Zurückverweisung der Sache an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO) hat der Senat abgesehen.

Die durch die Verfahrensmängel entstandenen Gerichtskosten der Revision sind nach § 7 GKG nicht zu erheben.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Siebrecht

Kottenhahn



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

